Standesamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin - Urkundenstelle, Namensrechtliche Erklärungen, Archivbehörde (Erdgeschoss) 2
- **Anschrift** 2
- **Postanschrift** 2
- **Kontakt** 2
- **Hinweise zur Anschrift des Standorts** 2
- **Barrierefreie Zugänge** 2
- **Öffnungszeiten** 2
- **Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten** 2
- **Verkehrsanbindungen** 2
- **Zahlungsmöglichkeiten** 4

Namensrechtliche Erklärungen - Einbenennung eines Kindes beantragen 5
- **Voraussetzungen** 5
- **Erforderliche Unterlagen** 5
- **Gebühren** 6
- **Rechtsgrundlagen** 6
- **Hinweise zur Zuständigkeit** 6

Standesamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin - Urkundenstelle, Namensrechtliche Erklärungen, Archivbehörde (Erdgeschoss)

Bezirksamt Friedrichshain - Kreuzberg

Anschrift

Schlesische Str. 27A
10997 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: (030) 90298-0
Fax: (030) 90298-4170
Internet:
http://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/
E-Mail: standesamt@ba-fk.berlin.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Der Warteraum befindet sich im Erdgeschoss (links).

Barrierefreie Zugänge

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	08:30-12:30 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)
Dienstag:	08:30-12:30 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)
Donnerstag:	13:00-18:00 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Änderungen unserer Erreichbarkeitszeiten und aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite des Standesamtes.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.9km S+U Warschauer Str.
S3, S5, S7, S75, S9, S85, S42

1.1km S Treptower Park
S8, S9, S85
1.5km S Ostkreuz Bhf
S3, S5, S7, S75, S8, S42, S85
1.6km S Ostbahnhof
S3, S5, S7, S9, S75, S42

U-Bahn

0.5km U Schlesisches Tor
U1, U3
0.7km S+U Warschauer Str.
U1, U3
1.3km U Görlitzer Bahnhof
U1, U3
1.8km U Schönleinstr.
U8
2km U Frankfurter Tor
U5
2km U Kottbusser Tor
U1, U3, U8

Bus

0km Taborstr.
165, 265, N60, N65
0.2km Heckmannufer
165, 265, N60, N65
0.3km Falckensteinstr.
165, 265, N60, N65
0.4km Stralauer Allee
347
0.5km U Schlesisches Tor
N1, 165, 265, N60, N65
0.5km Oberbaumbrücke
347, N1
0.6km Osthafen
347
0.6km Berlin, Eichenstr./Puschkinallee
165, 265, N60, N65, M43
0.7km Lohmühlenstr.
171, 194, N94
0.7km Tamara-Danz-Str.
300

Tram

0.7km S+U Warschauer Str.
M10
1.1km S Warschauer Str.

M10, M13

1.2km Berlin, Revaler Str.

M10, M13

1.4km Libauer Str.

M13

1.4km Kopernikusstr./Warschauer Str.

M13

1.4km Simplonstr.

M13

1.5km Wühlischstr./Gärtnerstr.

M13

1.6km Grünberger Str./Warschauer Str.

M10

1.6km Holteistr.

M13, 21

1.7km Neue Bahnhofstr.

21

Bahn

1.5km S Ostkreuz Bhf

RE1, RE8, RB23, RE2, FEX, RE7, RB12, RB26, RB32, RB24, IRE

1.6km S Ostbahnhof

RE1, RE8, RB23, FEX, RE7, RE2

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Namensrechtliche Erklärungen - Einbenennung eines Kindes beantragen

Wenn ein sorgeberechtigter Elternteil eine andere Person, die nicht Elternteil des Kindes ist, geheiratet hat, kann das Kind unter bestimmten Voraussetzungen in diesen Ehenamen einbenannt werden.

Voraussetzungen sind, dass ein gemeinsamer Ehename bestimmt wurde und das Kind im selben Haushalt wie die Ehegatten lebt. Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.

Eine Einbenennung ist unwiderruflich! Auch dann, wenn der sorgeberechtigte Elternteil nach Auflösung der Ehe einen früheren Namen wieder annehmen sollte!

Voraussetzungen

- **Eheschließung eines sorgeberechtigten Elternteils**
  Ein sorgeberechtigter Elternteil hat eine Person geheiratet, die nicht Elternteil des Kindes ist.
- **Es wurde ein Ehename bestimmt**
  Eine Einbenennung ist nur möglich, wenn die Ehegatten einen Ehenamen bestimmt haben.
- **Die Ehegatten und das Kind leben im gemeinsamen Haushalt**
  Eine Einbenennung ist nur möglich, wenn der sorgeberechtigte Elternteil, dessen Ehepartner/in und das Kind im gleichen Haushalt leben.
- **Ggf. Zustimmungserklärung**
  Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.
  Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Einbenennung zustimmen.

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweise oder Reisepässe**
  Sofern das Kind bereits einen Kinderausweis besitzt.
  In jedem Fall Ausweise des sorgeberechtigten Elternteils sowie dessen Ehepartner/in.
- **Geburtsurkunde Kind**
  Wurde das Kind im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Eheurkunde**
  Es ist ein Nachweis erforderlich, dass der sorgeberechtigte Elternteil die Ehe mit einer anderen Person, die nicht Elternteil des Kindes ist, geschlossen hat und dabei ein Ehename bestimmt wurde.
  Wurde die Ehe im Ausland geschlossen, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Haushaltbescheinigung / Meldebescheinigung**
  Diese ist erforderlich, um nachzuweisen, dass der sorgeberechtigte Elternteil, dessen Ehepartner/in und das Kind im selben Haushalt leben.
- **Ggf. aktuelle Negativbescheinigung des Jugendamtes**

Sollte der sorgeberechtigte Elternteil das alleinige Sorgerecht haben, muss dies entsprechend nachgewiesen werden.

- **Ggf. Einwilligungserklärung**
  Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.
  Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Einbenennung zustimmen.
- **Dolmetscher**
  Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Gebühren

- 25,00 Euro: Namenserklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__45.html)
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1618**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1618.html)
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**
  (http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__46.html)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8**
  (https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE_!_8)

Hinweise zur Zuständigkeit

Wirksam wird die Einbenennung bei dem deutschen Standesamt, welches die Geburt des Kindes beurkundet hat. Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Wurde das Kind im Ausland geboren, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.